

## **Anlage 1**

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung).

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1324) der §§ 2 Absatz 1,6,9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809) und des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 1938),zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212),

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 21. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis Abschnitt II §§ 8, 9, 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassungen:

„§ 8 Getrennte Sammlung von Schadstoffen  
§ 9 Getrenntes Einsammeln von nicht verwertbaren Abfällen  
§ 14 Regelungen für gewerbliche Siedlungsabfälle  
§ 15 Störungen der Abfuhr  
§ 16 Durchsuchen der Abfälle und Eigentumsübergang“

2. Inhaltsverzeichnis Abschnitt III § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Inkrafttreten“

3. § 2 Absatz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Abfallentsorgungsanlagen

- Annahmestellen für verwertbare Abfälle (Wertstoffstationen),
- stationäre und mobile Annahmestellen für Schadstoffe,
- städtische Kompostierungsanlagen und dezentrale Annahmestellen für Grünabfälle,
- Abfallsauganlage in dem im § 3 Absatz 2 bezeichneten Gebiet,
- Umladestation;“

4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Wertstoffe sind in den als solchen gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzugeben: Metalle, Holz, unverschmutzte und sortenreine Kunststoffe, Folien und gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen (jedoch nicht aus Papier, Pappe und Kartonagen) privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verkaufsverpackungen (VerpackV). Im Anschlussbereich einer Abfallsauganlage sind diese Wertstoffe

nur zu den vorgesehenen Zeiten einzugeben. Stark verschmutzte Wertstoffe sind von der Wertstoffentsorgung ausgenommen.“

5. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abfallbehälter werden den anschlusspflichtigen Grundstücken im Rahmen des Absatz 1 in folgenden Größen –soweit verfügbar- zugeteilt:

1. Restmüllbehälter: 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l Restmüllgroßbehälter, 5 cbm Umleermulden, 4 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 20 cbm, 35 cbm Absetzmulden
2. Wertstoffbehälter: 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l Wertstoffgroßbehälter, 5 cbm Umleermulden, 4 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 20 cbm, 35 cbm Absetzmulden
3. Bioabfallbehälter: 80 l, 120 l, 240 l Bioabfallgroßbehälter
4. Altpapierbehälter: 120 l, 240 l, 1100 l Altpapiergroßbehälter.“

6. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grundsätzlich werden jedem Grundstück ein oder mehrere Bioabfall-, Restmüll-, Altpapier- und Wertstoffgroßbehälter zugeteilt. Abweichend hiervon werden mehreren Grundstücken ein oder mehrere gemeinsame Abfallgroßbehälter zugeteilt:

1. von Amts wegen, wenn aufgrund baurechtlicher Bestimmungen für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Standplatz für Abfallgroßbehälter festgesetzt ist;
2. auf gemeinsamen Antrag den Eigentümerin/Eigentümern mehrerer benachbarter Grundstücke, sofern sie einen geeigneten Standplatz auf einem beteiligten Grundstück nachweisen. Der Antrag ist unter Verwendung des städtischen Vordrucks schriftlich zu stellen und muss die Erklärung beinhalten, zu welcher 10 l Anteilen die Gebühr für jeden zugeteilten Behälter unter den Beteiligten werden soll. Abfallgemeinschaften können nur identische Beteiligte angehören. Auf jedes Grundstück muss ein rechnerisches Restmüll-, Wertstoff- und Bioabfall-Volumen von jeweils mindestens 40 l entfallen.“

7. § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Recheneinheit ist der 120 l Restmüllgroßbehälter.

Die Stadt entsorgt im Bereich der pneumatischen Müllentsorgung Wertstoffe über Wertstoffgroßbehälter, Altpapier über Altpapiergroßbehälter und Bioabfälle über Bioabfallgroßbehälter, soweit ein satzungsgemäßer Standplatz von den Grundstückseigentümerinnen/den Grundstückseigentümern ausgewiesen werden kann oder die Behälter zur Abholung bereit gestellt werden können.“

8. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Inhalt der Restmüllgroß- und Wertstoffgroßbehälter bzw. die Abfallsäcke werden 14-täglich eingesammelt. Der Inhalt der Altpapiergroßbehälter wird 4-wöchentlich eingesammelt. Der Inhalt des Bioabfallgroßbehälters wird wöchentlich eingesammelt.

Häufigere Einsammlungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, jedoch nur soweit dies aufgrund beengter Platzverhältnisse oder hygienischer Besonderheiten für eine geordnete Abfallentsorgung erforderlich ist.“

9. § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Sperrmüll wird einmal jährlich nach den von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrzeiten getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Eine weitere Abholung pro Jahr kann nach individueller Terminvereinbarung auf Abruf erfolgen.“

10. § 14 Absatz 2 Ziffer 3 entfällt; aus Ziffer 4 wird Ziffer 3 und aus Ziffer 5 wird Ziffer 4

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister